

Vorlage Nr. 19/238-L
für die Sitzung der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 23. November 2016

Bremisches Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz)

A. Problem

Die Befristung des Bremischen Gesetzes zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) läuft zum 31. Dezember 2016 aus.

Das Verfahren für die Befristung des bremischen Rechts ist im Februar 2011 im Sinne des Bürgerschaftsantrags vom Mai 2010 (BB-Drs. 17/301) geändert worden. Demnach soll eine Befristung von Gesetzen und Verordnungen nur noch erfolgen, wenn die Regelungsnotwendigkeit nur für einen befristeten Zeitraum besteht oder die Wirkungsweise der Rechtsnorm evaluiert und dem Ergebnis entsprechend modifiziert werden soll.

B. Lösung

Das Bremische Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) ist mit seinen Maßgaben zur Stärkung des Bremischen Mittelstandes und für eine Gestaltung von wirtschaftspolitisch zuverlässigen Rahmenseetzungen auch künftig hoch aktuell. Mit Themen wie Bürokratieabbau, Gründungskultur, wettbewerbsgerechten Standortbedingungen, Regelungen zu mittelstandsgerechten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, öffentlich und privater Leistungserbringung, Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen sowie den Förderbedingungen, Investitions- und Finanzierungshilfen sowie der regelmäßige zu erstellende Mittelstandsberichte ist es ein klares Bekenntnis zum bremischen Mittelstand und damit ein Schulterschluss zu den Unternehmen im Land Bremen.

Angesichts dessen soll das Bremische Mittelstandsförderungsgesetz nicht auslaufen, sondern zunächst auf zwei Jahre befristet verlängert werden. In diesem Zeitraum erfolgt eine Evaluierung und ggf. Anpassung des Gesetzes.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Mit der Befristung des Mittelstandsförderungsgesetzes sind keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen für die Freie Hansestadt Bremen verbunden. Es sind auch keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu erwarten.

D. Negative Mittelstandsbetroffenheit

Mit der befristeten Fortdauer des Mittelstandsförderungsgesetzes wird ein positives Signal an die bremische Wirtschaft ausgesendet und eine positive Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen erzeugt, da sich die kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) des Landes auf die weiterbestehenden Regeln berufen können.

E. Beschluss

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt der auf zwei Jahre befristeten Fortdauer des Mittelstandsförderungsgesetzes zu.

Die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen überreicht das Ergebnis ihrer Beratung vom 23. November 2016 an die Bremischen Bürgerschaft (Landtag).

Anlage: Senatsvorlage mit Mitteilung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)

**Vorlage
für die Sitzung des Senats
am 11. November 2016**

**Bremisches Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren
Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz)**

A. Problem

Die Befristung des Bremischen Gesetzes zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) läuft zum 31. Dezember 2016 aus.

Das Verfahren für die Befristung des bremischen Rechts ist im Februar 2011 im Sinne des Bürgerschaftsantrags vom Mai 2010 (BB-Drs. 17/301) geändert worden. Demnach soll eine Befristung von Gesetzen und Verordnungen nur noch erfolgen, wenn die Regelungsnotwendigkeit nur für einen befristeten Zeitraum besteht oder die Wirkungsweise der Rechtsnorm evaluiert und dem Ergebnis entsprechend modifiziert werden soll.

B. Lösung

Das Bremische Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) ist mit seinen Maßgaben zur Stärkung des Bremischen Mittelstandes und für eine Gestaltung von wirtschaftspolitisch zuverlässigen Rahmensetzungen auch künftig hoch aktuell. Mit Themen wie Bürokratieabbau, Gründungskultur, wettbewerbsgerechten Standortbedingungen, Regelungen zu mittelstandsgerechten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, öffentlich und privater Leistungserbringung, Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen sowie den Förderbedingungen, Investitions- und Finanzierungshilfen sowie der regelmäßige zu erstellende Mittelstandsberichte ist es ein klares Bekenntnis zum bremischen Mittelstand und damit ein Schulterschluss zu den Unternehmen im Land Bremen.

Angesichts dessen soll das Bremische Mittelstandsförderungsgesetz nicht auslaufen, sondern zunächst auf zwei Jahre befristet verlängert werden. Damit wird die Gültigkeit

des Mittelstandsförderungsgesetzes bis zum 31.12.2018 begrenzt. In diesem Zeitraum erfolgt eine Evaluierung und ggf. Anpassung des Gesetzes.

Diese Empfehlung wird gestützt durch die Empfehlungen aus den Mittelstandsberichten 2009 und 2013. Aufgrund der Maßgabe zu der Neuregelung von Befristungen von Rechtsnormen aus dem Jahr 2011, eine Evaluierung für befristete Gesetzesnormen vorzusehen, wurde bereits im Rahmen der Erstellung der Mittelstandsberichte 2009 und 2013 der Erfolg des Gesetzes mit untersucht.

Im Rahmen der Untersuchungen der beauftragten Arbeitsgemeinschaften als auch in der Abstimmung mit den einbezogenen Akteuren konnte festgestellt werden, dass sich das Mittelstandsförderungsgesetz bewährt hat. In dem der Deputation für Wirtschaft und Häfen am 10.02.2010 und dem Senat und der Bürgerschaft im März 2010 vorgelegten Mittelstandsbericht wird sich für eine Verlängerung des Gesetzes über den 31.03.2011 hinaus ausgesprochen (*Bericht über die Situation der mittelständischen Wirtschaft in der Freien Hansestadt Bremen 2009, S. 76*).

Im Fazit und Ausblick des Mittelstandsberichtes 2013 kommen die Gutachter auf Seite 169 zu dem Schluss „Zur Sicherung des Mittelstandsstandortes Bremen müssen langfristig mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen erhalten bzw. geschaffen werden, insbesondere auch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie wettbewerbsgerechte Standortkosten betreffen. Das Land Bremen ist zwar diesbezüglich derzeit gut aufgestellt und hat mit dem Bremischen Mittelstandsförderungsgesetz eine rechtliche Grundlage geschaffen, um die Zielsetzungen auch weiterhin konsequent umzusetzen. Um diese Ausgangsposition zu sichern, bedarf es jedoch auch weiterhin einer laufenden Beobachtung der Rahmenbedingungen des Mittelstands sowie einer entsprechenden Folgenabschätzung für KMU.“.

Die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird sich im Rahmen ihrer Sitzung, am 23. November 2016 mit der Verlängerung der Befristung des Mittelstandsförderungsgesetzes befassen. Das Beratungsergebnis wird der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zugeleitet.

C. Alternativen

Ein Auslaufen des Bremischen Gesetzes zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) zum 31. Dezember 2016 könnte von der Wirtschaft im Land Bremen als negatives Zeichen interpretiert werden und kann deshalb nicht empfohlen werden.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Mit der Befristung des Mittelstandsförderungsgesetzes sind keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen für die Freie Hansestadt Bre-

men verbunden. Es sind auch keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu erwarten.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Gesetzentwurf wurde mit der Senatskanzlei abgestimmt und vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Zur Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vom 27. Oktober 2016, den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch der nächsten Sitzung.

Der Senat bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen am 23. November 2016 zu befassen und das Beratungsergebnis der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zuzuleiten.

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)

vom ...

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes mit der Bitte Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung, da damit das Änderungsgesetz noch in diesem Jahr in Kraft treten kann und keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden.

Die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird sich in ihrer Sitzung am 23. November 2016 mit der Entfristung des Mittelstandsförderungsgesetzes befassen. Das Beratungsergebnis wird der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zugeleitet.

Erläuterungen zum Gesetzesvorhaben

Das Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) wurde am 2. März 2006 von der Bremischen Bürgerschaft beschlossen und ist am 12. April 2006 in Kraft getreten.

Zweck des Gesetzes ist es, im Land Bremen eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur zu erhalten und weiter zu entwickeln, die den mittelständischen Bereich in angemessenem Umfang berücksichtigt und fördert.

Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind regelmäßig im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft zu prüfen und zu bewerten.

Dies gilt sowohl bei der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand wie bei der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung allgemein.

Es werden inhaltliche Schwerpunktsetzungen für die Bereiche Technologietransfer, Existenzgründung, Unternehmensberatung und Ausbildung und Qualifizierung vorgenommen, um den Strukturwandel in Bremen weiter zu stärken und die Standortbedingungen für den mittelständischen Bereich gezielt zu verbessern.

Das Mittelstandsförderungsgesetz sieht eine regelmäßige Berichterstattung über die Mittelstandspolitik des Landes Bremen vor.

Im Juli 2009 wurde deshalb eine Arbeitsgemeinschaft aus Rambøll Management

Consulting und dem Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn mit der Erstellung des Berichts über die „Situation der mittelständischen Wirtschaft in der Freien Hansestadt Bremen“ und im Februar 2013 wurde eine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus dem Hamburgischen WeltWirtschaftsinstitut gemeinnützige GmbH (HWWI) und dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW) mit der Erstellung des Berichts über die „Situation der mittelständischen Wirtschaft in der Freien Hansestadt Bremen“ beauftragt.

Die Mittelstandsberichte 2009 und 2013 wurde jeweils unter Mitarbeit der Wirtschaftsförderungseinrichtungen des Landes (WFB, BIS, BAB, Bremer Bürgerschaftsbank), der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, den Wirtschaftskammern (Handelskammer Bremen, Industrie- und Handelskammer Bremerhaven, Handwerkskammer Bremen, Arbeitnehmerkammer Bremen) und den Tarifpartnern (Deutscher Gewerkschaftsbund Bremen und der Unternehmensverbände im Land Bremen) erstellt.

Im Rahmen der Untersuchungen der beauftragten Arbeitsgemeinschaften als auch in der Abstimmung mit den einbezogenen Akteuren konnte festgestellt werden, dass sich nach gemeinsamer Auffassung das Mittelstandsförderungsgesetz bewährt hat. In dem der Deputation für Wirtschaft und Häfen am 10.02.2010 und dem Senat und der Bürgerschaft im März 2010 vorgelegten Mittelstandsbericht wird sich für eine Verlängerung des Gesetzes über den 31.03.2011 hinaus ausgesprochen (*Bericht über die Situation der mittelständischen Wirtschaft in der Freien Hansestadt Bremen 2009*, S. 76).

Im Fazit und Ausblick des Mittelstandsberichtes 2013 kommen die Gutachter auf Seite 169 zu dem Schluss „Zur Sicherung des Mittelstandsstandortes Bremen müssen langfristig mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen erhalten bzw. geschaffen werden, insbesondere auch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie wettbewerbsgerechte Standortkostenbetreffen. Das Land Bremen ist zwar diesbezüglich derzeit gut aufgestellt und hat mit dem Bremischen Mittelstandsförderungsgesetz eine rechtliche Grundlage geschaffen, um die Zielsetzungen auch weiterhin konsequent umzusetzen. Um diese Ausgangsposition zu sichern, bedarf es jedoch auch weiterhin einer laufenden Beobachtung der Rahmenbedingungen des Mittelstands sowie einer entsprechenden Folgenabschätzung für KMU.“.

Vor diesem Hintergrund soll das Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) auf zwei Jahre befristet werden.

Anlage 1: Entwurf des Gesetzes mit. Begründung**Entwurf****Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes**

Vom XX.XX.2011

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

In § 14 Satz 2 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 28. März 2006 (Brem.GBl. S. 151 – 70-a-1), das durch Gesetz vom 1. März 2011 (Brem.GBl. S. 79) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) wurde am 2. März 2006 von der Bremischen Bürgerschaft beschlossen und ist am 12. April 2006 in Kraft getreten.

Zweck des Gesetzes ist es, im Land Bremen eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur zu erhalten und weiter zu entwickeln, die den mittelständischen Bereich in angemessenen Umfang berücksichtigt und ihn fördert.

Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind regelmäßig im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft zu prüfen und zu bewerten.

Dies gilt sowohl bei der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand wie bei der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung allgemein.

Es werden inhaltliche Schwerpunktsetzungen für die Bereiche Technologietransfer, Existenzgründung, Unternehmensberatung und Ausbildung und Qualifizierung vorgenommen, um den Strukturwandel in Bremen weiter zu stärken und die Standortbedingungen für den mittelständischen Bereich gezielt zu verbessern.

Das Mittelstandsförderungsgesetz sieht eine regelmäßige Berichterstattung über die Mittelstandspolitik des Landes Bremen vor.

Im Juli 2009 wurde deshalb eine Arbeitsgemeinschaft aus Rambøll Management Consulting und dem Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn mit der Erstellung des Berichts über die „Situation der mittelständischen Wirtschaft in der Freien Hansestadt Bremen“ und im Februar 2013 wurde eine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus dem Hamburgischen WeltWirtschaftsinstitut gemeinnützige GmbH (HWWI) und dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW) mit der Erstellung des Berichts über die „Situation der mittelständischen Wirtschaft in der Freien Hansestadt Bremen“ beauftragt.

Die Mittelstandsberichte 2009 und 2013 wurde jeweils unter Mitarbeit der Wirtschaftsförderungseinrichtungen des Landes (WFB, BIS, BAB, Bremer Bürgerschaftsbank), der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, den Wirtschaftskammern (Handelskammer Bremen, Industrie- und Handelskammer Bremerhaven, Handwerkskammer Bremen, Arbeitnehmerkammer Bremen) und den Tarifpartnern (Deutscher Gewerkschaftsbund Bremen und der Unternehmensverbände im Land Bremen) erstellt.

Vor diesem Hintergrund soll das des Gesetzes zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) nicht auslaufen, sondern auf zwei Jahre befristet weiter bestehen.

B. Im Einzelnen

1. Zu Artikel 1:

Das Mittelstandsförderungsgesetz ist im Rahmen der Rechtsbereinigung und der Deregulierung in seiner Gültigkeit befristet worden. Sein Fortbestand ist im Ergebnis der erstellten Mittelstandsberichte 2009 und 2013 sowie durch die Prüfung durch das zuständige Ressort auch über dieses Datum hinaus erforderlich, so dass für das Mittelstandsgesetz ein befristeter Fortbestand für zwei Jahre vorgenommen wird.

2. Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.